Wahlordnung

<u>zur Wahl des Vorstandes der</u> <u>Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt</u>

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 89 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung hat die Versammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt am 29.06.2020 nachfolgende Wahlordnung beschlossen

§ 1 Grundzüge

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch Briefwahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2. Zur Vereinfachung sollen die verwendeten Begrifflichkeiten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form gelten.
- 3. Für Bekanntmachungen gilt § 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Wahlausschuss

- 1. Der Kammervorstand beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und je einem Stellvertreter, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Mitglied des Wahlausschusses kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt sein. Es muss wahlberechtigt sein.
- 2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Deren Namen als auch die der übrigen Mitglieder sind bekannt zu machen.
- 3. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist zu protokollieren. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und dies entsprechend dokumentiert wird. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur zum Vorstand aus.
- 4. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt den Beginn und das Ende der Auslegungsfrist und macht diese bekannt. Er entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und stellt dieses danach endgültig fest.

- 2. Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist ist bekannt zu machen und beträgt mindestens 2 Wochen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und macht sie bekannt.
- 3. Der Wahlausschuss erstellt die Wahlunterlagen gem. § 7 dieser Wahlordnung und versendet sie an jedes Kammermitglied. Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Die Frist beträgt 3 Wochen. Die Wahlfrist wird durch den Wahlausschuss bekannt gemacht.
- 4. Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.
- 5. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung der Rechtanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Bedienstete der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Wählerverzeichnis

- 1. Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das Wählerverzeichnis sind die Rechtsanwälte aufzunehmen, die zu diesem Stichtag Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind.
- 2. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis kann ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen enthalten.
- 3. Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten 2 Wochen lang ausgelegt.
- 4. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.
- 5. Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.
- 6. Der Wahlausschuss stellt 3 Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass eine im Wählerverzeichnis aufgeführte Person die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im

Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig. Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 5 Wahlvorschläge

- 1. Wahlvorschläge können in Schriftform oder in elektronischer Form gem. § 126a BGB bis zum letzten Tag der dafür vom Wahlausschuss bestimmten Frist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Die Textform gem. § 126b BGB ist unzulässig. Ein Wahlvorschlag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er bis 12.00 Uhr des Folgetages in der Geschäftsstelle eingeht. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.
- 2. Der Vorschlag muss von einem anderen wahlberechtigten Kammermitglied unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vorname und Kanzleianschrift des Unterzeichners beizufügen.
- 3. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen. Es dürfen nur so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Kammermitglieder zum Vorstand zu wählen sind.
- 4. Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 5. Zur Wahl steht nur, wer in einem ordnungsgemäßen und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag benannt ist.
- 6. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Der Vorgeschlagene hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- 7. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- 1. Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen.
- 2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- 3. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65,66 BRAO nicht entsprechen.
- 4. Nach der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber festzustellen und bekannt zu machen.

- 1. Für die Wahl sind herzustellen:
 - a) Stimmzettel nach Anlage 1
 - b) Wählererklärung nach Anlage 2
 - c) Rücksendeumschlag nach Anlage 3
 - d) Wahlumschlag nach Anlage 4
- 2. Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die dort genannte Anschrift und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief.
- 3. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 8 Stimmabgabe

- 1. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann pro Kandidat eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet,
 - b) den Stimmzettel in den Wahlumschlag (rot) einlegt, den Wahlumschlag verschließt und den Wahlumschlag gemeinsam mit der Wählererklärung in den Rücksendeumschlag (blau) einlegt, den Rücksendeumschlag verschließt und dem Wahlausschuss übermittelt.
- 2. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag bis zum letzten Tag der dafür vom Wahlausschuss bestimmten Frist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht wird. Die Textform gem. § 126b BGB ist unzulässig. Ein Rücksendeumschlag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er bis 12.00 Uhr des Folgetages in der Geschäftsstelle eingeht.

§ 9 Wahl

- 1. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- 2. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 3. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich und versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel.

Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest.

- 2. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ebenso gelten unverschlossene Rücksendeumschläge als nicht abgegebene Stimmen und sind mit entsprechendem Vermerk zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- 3. Anhand der Wählererklärung prüft der Wahlausschuss die Wahlberechtigung des Absenders und entnimmt sodann den Wahlumschlag und gibt ihn in die Wahlurne. Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- 4. Enthält der Rücksendeumschlag keinen oder mehr als einen Wahlumschlag oder Stimmzettel, die sich nicht im Wahlumschlag befinden oder einen offenen Wahlumschlag, sind die abgegebenen Stimmen ungültig. Der Rücksendeumschlag ist mit Inhalt und einem Beanstandungsvermerk zu den Unterlagen des Wahlausschusses zu nehmen.
- 5. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden sodann entnommen und geöffnet.
- 6. Zunächst werden ungültige Stimmzettel aussortiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, soweit er keine oder zu viele Wahlkreuze enthält oder der Wille des Wählers nicht erkennbar ist. Enthält der Wahlumschlag mehrere oder keinen Stimmzettel oder sind sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar, sind die Stimmen ungültig.
- 7. Ungültig sind auch Stimmen, wenn auf dem Stimmzettel vom Wahlvorschlag abweichende Personen benannt oder gewählt werden oder sonstige Zusätze angebracht sind. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- 8. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- 9. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 11 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;

e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Zugang der Nachricht zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie bis 12.00 Uhr des Folgetages in der Geschäftsstelle eingeht.

Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- 2. Wird die Wahl angefochten, so rückt im Falle der erfolgreichen Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung das nach § 9 Abs. 3 berufene Ersatzmitglied in den Vorstand nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung und sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter 11 ab, findet eine Ersatz- bzw. Ergänzungswahl statt.
- 3. Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand nach seiner Wahl aus, so rückt das nach § 9 Abs. 3-berufene Ersatzmitglied in den Vorstand nach, wenn die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter 7 herabsinkt oder die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds noch mehr als 2 Jahre beträgt. Sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter 7 ab und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, erfolgt eine Ersatz- bzw. Ergänzungswahl.
- 4. Der Wahlausschuss macht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt.

§ 13 Wahlanfechtung

Die Wahlanfechtung richtet sich nach § 112f BRAO.

§ 14 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren oder auf einem elektronischen Speichermedium zu sichern.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung am 29.06.2020 beschlossen und am 29.06.2020 ausgefertigt. Diese Wahlordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Ausgefertigt am 29.06.2020

Guido Kutscher

Präsident